
Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 16.02.2011

Unter Berücksichtigung des

1. Nachtrages vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010, und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Rates

- (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat der Stadt für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Rat der Stadt hat das Recht, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet nachstehende ständige Ausschüsse:
 - a) gesetzliche vorgeschriebene Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulausschuss
 - Betriebsausschuss Wasserwerk
 - Wahlprüfungsausschuss
 - b) freiwillige Ausschüsse:
 - Bau- und Planungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration
 - Sportausschuss
 - Feuerwehrausschuss
- (2) Die Ausschüsse beraten in ihren Fachbereichen den Rat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Ausschüsse beschließen Empfehlungen, soweit ihnen nicht selbst endgültig Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist.
- (3) Den Ausschüssen werden, soweit nicht bereits gesetzlich vorgesehen, die in den folgenden §§ aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

§ 3 **Haupt- und Finanzausschuss**

(1) Aufgaben

Beratung über:

- a) Koordinierungsfunktion bezüglich der Arbeiten aller Ausschüsse;
- b) Beratung über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind;
- c) Beratung bedeutsamer Angelegenheiten, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse, bevor sie dem Rat zugeleitet werden; hiervon ausgenommen ist § 7 Abs. 1 Buchstabe j) und k);
- d) Vorberatung aller haushalts-, kassen-, gebühren- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind einschließlich Budgetierung;
- e) Beratung über Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- f) Beratung über alle Liegenschaftsangelegenheiten (ohne Wertgrenze), in denen Rats- oder Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter der Verwaltung involviert sind;
- g) Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 5 der Hauptsatzung;
- h) Beratung über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung; hiervon ausgenommen ist § 7 Abs. 1 Buchstabe o).

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:

- a) alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind;
- b) den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen der städtischen Bediensteten;
- c) Grundsätze zur Pflege der Neustadt-Verbindung;
- d) An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken im Werte von mehr als 15.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro;
- e) An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken (ohne Wertgrenze), in denen Rats- oder Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter der Verwaltung involviert sind;
- f) die Vermietung und Verpachtung von städtischen Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken, deren Miet- oder Pachtzins über 1.000,00 Euro monatlich liegt;
- g) Anträge auf Stundung von Geldforderungen von mehr als 25.000,00 Euro, die Niederschlagung von Geldforderungen von mehr als 5.000,00 Euro und den Erlass von Geldforderungen aus Billigkeitsgründen von mehr als 1.500,00 Euro;

- h) die Vergabe von Aufträgen für Büroeinrichtungen von mehr als 30.000,00 Euro;
- i) die Vergabe von Aufträgen für Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Geräte und Maschinen von mehr als 30.000,00 Euro, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.

§ 5 Betriebsausschuss Wasserwerk

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses Wasserwerk regeln die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben, die ihm das Kommunalwahlgesetz zuweist.

§ 7 Bau- und Planungsausschuss

(1) Aufgaben

Beratung über:

- a) Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt
- b) Bedeutende Angelegenheiten der Verkehrssicherung und öffentliche Beleuchtung
- c) Planungen von Grünanlagen, Bolz- und Spielplätzen
- d) Friedhofsangelegenheiten
- e) Straßenreinigung
- f) Planungsfragen nach dem Baugesetzbuch und anderen Bestimmungen, Landesentwicklungsplan, Gebietsentwicklungsplan, Kreisentwicklungsplan und Landschaftsplan
- g) Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
- h) Verkehrsplanung
- i) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- j) Industrieansiedlung, Entwicklungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen
- k) Planerische Grundsätze zur Wirtschaftsförderung (Rahmenbedingungen, Gewerbegrundstücke, Vertragsabschlüsse, Bauleitplanung)
- l) Grundsätze der Denkmalpflege

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Planungsaufträgen für Baumaßnahmen von mehr als 30.000,00 Euro;

- b) die Vergabe von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von mehr als 50.000,00 Euro. Abweichend hiervon ist für Vergaben bis 100.000,00 Euro der Bürgermeister zuständig, wenn
 1. der Stadtrat oder der Bau- und Planungsausschuss der Planungskonzeption erforderlichenfalls zugestimmt hat und
 2. die dafür erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereit stehen oder
 3. der Rat durch Beschluss einer außerplanmäßigen Bereitstellung zugestimmt hat;
- c) Vergabe von Aufträgen für städteplanerische und vermessungstechnische Leistungen von mehr als 30.000,00 Euro;
- d) die Vergabe von Aufträgen für Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Geräte und Maschinen des Baubetriebshofes von mehr als 50.000 Euro;
- e) Zurückstellungen von Baugesuchen nach § 15 BauGB oder ihre Aufhebung;
- f) Einvernehmen zu einer Befreiung von den Festlegungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist;
- g) die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB;
- h) Einvernehmen nach § 34 BauGB (Vorhaben über 3 Wohneinheiten und gewerbliche Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile);
- i) Einvernehmen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) bei nicht privilegierten Vorhaben;
- j) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei nicht in einem Bebauungsplan erfassten Vorhaben;
- k) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- l) Grünflächen-, Bolz- und Spielplatzgestaltung;
- m) die zur Aufstellung (Einleitungs-/Änderungsbeschluss, Beteiligungsbeschlüsse) von Bauleitplänen und Satzung führenden Verfahrensangelegenheiten nach §§ 2, 3, 4, 34 und 35 BauGB;
- n) die Errichtung von Zonen 30 km/h und Zonenhalteverboten in Verbindung mit einer Zone 30 km/h.

§ 7 a

Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen

(1) Aufgaben

Beratung über:

- a) Angelegenheiten nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen
- b) Angelegenheiten nach dem Landschaftsgesetz NRW
- c) Klimaschutzkonzepte
- d) Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins
- e) Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieplanung und Energieberatung
- f) Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes, der Tier- und Pflanzenwelt, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Gewässerpflege und des Bodenschutzes
- g) Land- und Forstwirtschaft betreffende Angelegenheiten

- h) Ausweisung, Ausbau und Pflege von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopen und Naturdenkmälern
- i) Grundsatzfragen und Satzungen der Abwasserbeseitigung
- j) Grundsatzfragen und Satzungen der Abfallwirtschaft
- k) Sonstige Satzungen mit umweltrechtlicher Bedeutung
- l) Sonstige Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes
- m) Konzepte über die Gestaltung der Zukunft in der Stadt Bergneustadt
- n) Grundsatzfragen zu demographischen Auswirkungen von Maßnahmen
- o) Mobilität unter Umweltgesichtspunkten

§ 8 Schulausschuss

(1) Aufgaben:

Beratung über äußere und innere Angelegenheiten der Grundschulen, der Haupt- und Realschule sowie des Gymnasiums.

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Schulausschuss entscheidet über:

- a) Grundsätze der dauerhaften Inanspruchnahme von Schulgebäuden und –grundstücken für außerschulische Zwecke;
- b) die Vergabe von Aufträgen für Schuleinrichtungen von mehr als 30.000,00 Euro;
- c) die Vergabe von Aufträgen für Schulbuchlieferungen von mehr als 30.000,00 Euro;
- d) den Abschluss von Verträgen über Ganztagsangebote von mehr als 30.000,00 Euro.

§ 9 Sportausschuss

(1) Aufgaben

Beratung über die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports sowie die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen einschließlich der Schulsportanlagen.

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Sportausschuss entscheidet über:

- a) Grundsätze der Sportförderung und die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung des Vereinssports;
- b) Grundsätze der Inanspruchnahme städtischer Sportanlagen durch Vereine, Verbände und Organisationen (Schulsportanlagen, soweit nicht bereits die schulische Nutzung vorgegeben ist).

§ 10 Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration

(1) Aufgaben

Beratung über:

- a) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen und jugendpflegerischen Bereich und der Seniorbetreuung;
- b) Angelegenheiten der vor- und außerschulischen Kinderbetreuung;
- c) Grundsätze der Übergangsheime, Obdachlosenunterkünfte und der Begegnungsstätten,
- d) Grundsätze zur Förderung des kulturellen Lebens; städtische Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege;
- e) Zusammenarbeit mit Kunstvereinen u. a.;
- f) Marktangelegenheiten (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte);
- g) Grundsätze der städtischen Bücherei;
- h) Grundsätze zur Stadtgeschichte;
- i) Maßnahmen der Musikschule und der Erwachsenenbildung;
- j) Angelegenheiten, die Kontakte, Veranstaltungen sowie Besuche von Vereinen, Einwohnern und Bürgern im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Châtenay-Malabry und Landsmeer betreffen;
- k) Angelegenheiten der Entwicklungshilfe;
- l) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus;
- m) Integrationsangelegenheiten;
- n) Demografieangelegenheiten.

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration entscheidet über:

- a) Grundsätze zur Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen Darbietungen der Stadt;
- b) Grundsätze der Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege;
- c) Grundsätze der künstlerischen Ausgestaltung städtischer Gebäude und sonstiger Einrichtungen;
- d) Maßnahmen zur Pflege der Städtepartnerschaften, soweit sie nicht den Beauftragten für die Städtepartnerschaften übertragen sind.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Aufgaben

Vorberatung von Angelegenheiten der Feuerwehr.

(2) Entscheidungsbefugnisse

Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Ausrüstungsgegenstände für die Freiwillige Feuerwehr von mehr als 30.000,00 Euro.

§ 12

Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, Verfahrensregelungen

- (1) Soweit Angelegenheiten in den Aufgaben- oder Entscheidungsbereich mehrerer Ausschüsse fallen, werden diese Angelegenheiten untereinander abgestimmt oder in gemeinsamen Sitzungen beraten.
Die Federführung hat ein vorher vom Rat zu benennender Ausschuss. Die anderen Ausschüsse wirken bei der Beratung mit.
- (2) Beschaffungsmaßnahmen sind Kauf, Leasing, Miete und Pacht. Bei den angegebenen Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge (inkl. Mehrwertsteuer).

Hard- und Softwarebeschaffungen, die über den Zweckverband Civitec abgewickelt werden, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung und fallen nicht in den Regelungsbereich der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Bei unbefristeten Verträgen ist für die Berechnung der Wertgrenzen der Wert für die Zeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit, mindestens aber 48 Monaten anzunehmen; bei mehrjährigen Verträgen der Wert über die Vertragsdauer der Laufzeit, jedoch höchstens 48 Monate.
- (4) Die Vergabeergebnisse, werden dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mitgeteilt, sofern der Wert zwischen alter und neuer Zuständigkeitsgrenze des Bürgermeisters liegt. Basis für die Mitteilungspflicht sind die in der Zuständigkeitsordnung vom 08.12.2004 festgelegten Betragsgrenzen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.02.2011 außer Kraft.